

Jagdausschuss der Genossenschaftsjagd

3355 E R T L

Politischer Bezirk Amstetten
Land Niederösterreich

747-0/2021

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Jagdpachtverteilungsplanes für das Jahr 2021

Der Jagdpacht für die Genossenschaftsjagd Ertl wurde am 21. Dezember 2020 bei der Gemeindekasse hinterlegt.

Gemäß § 37 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 i.d.g.F. liegt der Jagdpachtverteilungsplan für das Jahr 2021 in der Zeit

vom **11. Jänner 2021** bis zum **25. Jänner 2021**

während der Amtsstunden in der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Im aufliegenden Jagdpachtverteilungsplan sind Bagatellbeträge gemäß § 6 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1 i.d.g.F. gesondert gekennzeichnet.

Begründete Beschwerden gegen die Feststellung der Anteile sind schriftlich beim Obmann des Jagdausschusses innerhalb des angeführten Auflagezeitraumes einzubringen.

Nach der rechtskräftigen Bestimmung der Jagdpachtanteile für das Jahr 2021 wird auf Beschluss des Jagdausschusses der Jagdpacht von der Gemeinde Ertl an die Grundstückseigentümer im Bankweg angewiesen, welche Ihre Bankverbindung beim Obmann des Jagdausschusses oder bei der Gemeinde Ertl bekanntgegeben haben und deren Anteil den Betrag von € 15,00 (laut § 6 NÖ Jagdverordnung) übersteigt.

Allfällige Überweisungsspesen werden vom Jagdpachtanteil einbehalten.

Jagdpachtanteile, welche bei der allgemeinen Auszahlung nicht überwiesen wurden, können gemäß § 37 NÖ Jagdgesetz 1974 innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Einsichtsfrist, während der Amtsstunden am Gemeindeamt Ertl abgeholt werden.

Auf Beschluss des Jagdausschusses Ertl vom 4. Februar 2009 werden Jagdpachtanteile, welche innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten ab Kundmachung nicht abgeholt oder nicht überwiesen wurden, der Gemeinde Ertl zweckgebunden für die Instandhaltung des ländlichen Güterwegenetzes zur Verfügung gestellt.



Der Bürgermeister:

Josef Forster

(Josef Forster)

Angeschlagen: **7. Jan. 2021**

Abgenommen: